

Bettstellen, der Leichenbahnen und -Wagen, der Befolgung der Priester, welche die Sacramente spenden, die für die Verforgung der Nonnen, der oberen und ordentlichen Aerzte und den Unterhalt der Gebäude.

Die Specialvorschriften für die Einrichtung der Friedens-Hospitäler werden bei den Kriegs-Hospitälern besprochen werden, da die Reglements für dieselben zum Theile für beide Gattungen zusammen aufgestellt wurden.

## 2) Lazareth im Krieg.

In Preußen bestand zur Zeit *Friedrichs des Großen* kein eigentliches Feld-Lazareth-Reglement. *Baldinger*, der den siebenjährigen Krieg (1756—63) als preussischer Feld-Medicus mitgemacht hat, tadelt die Anhäufung der Kranken in den Lazarethen, durch welche man gerade den Feldherrn am meisten schade.

»Die faulen Fieber, die Verschlimmerung der Krankheiten in den Lazarethen selbst, das sind oft die Folgen der unzeitigen Sparfameit des Feldherrn oder ersten Arztes. Ich kann es Herrn *Brocklesby* nicht verdenken, wenn er ziemlich hart die Nachlässigkeit der teutschen Lazareth und die Ungeschicklichkeit der Aerzte tadelt«<sup>264</sup>). Leichtkranke blieben beim Regiment, Chronische wurden nach dem Feld-Lazareth geschickt, das aus dem Hauptlazareth und dem *Hôpital ambulant* bestand; letzteres begleitete die Armee bei den Märschen und Bataillen<sup>265</sup>). »Der König ernennet zu jeder Hauptarmee 2 Officiere, welche die Aufsicht über die Feld-Lazareth führen«<sup>266</sup>). Die Soldaten verpflegten sich auch in diesen selbst<sup>267</sup>). »Die inneren Kranken sind . . . von den Verwundeten in den preussischen Lazarethen allemal abgefondert«<sup>268</sup>).

Eine Zusammenstellung aus verschiedenen Verordnungen, welche das herrschende System zeigt, stellt die Instruction des General-Feld-Stabs-Medicus *v. Zinnendorf*<sup>269</sup>) dar, die er von Breslau aus am 9. März 1778 veröffentlichte. Der Feld-Medicus *Fritze* deckte in einer anonym erschienenen Schrift<sup>270</sup>) die Fehler des herrschenden Systems, so wie überhaupt die Mängel des damaligen Feld-Lazarethwesens auf und machte Vorschläge zur Abhilfe. Ein »Entwurf zu einer Feld-Lazareth-Ordnung<sup>271</sup>) für die königl. preussische Armee«, nach welchem im Feldzuge 1778 bei Gelegenheit des bayerischen Successionskrieges grösstentheils verfahren worden ist, erschien 1782. Freiherr *v. Richthofen* theilt über das System, wie es sich hiernach zu Zeiten *Friedrichs des Großen* darstellt, u. A. noch Folgendes mit:

An der Spitze des ärztlichen Personals stand ein General-Feld-Medicus; unter ihm standen die Apotheker. »Der älteste Stabsmedicus war in der Regel auch Reifefeldmedicus und in dieser Eigenschaft aufsehender Arzt bei dem *Hôpital ambulant*.« Der erste Verband erfolgte in der Regel sofort auf dem Schlachtfelde<sup>272</sup>). Zu den Hauptlazarethen und dem *Hôpital ambulant* sollten »luftfreie Gebäude mit grossen Sälen und geräumigen Zimmern, in der Noth fogar Klöster und Kirchen ausgewählt werden«<sup>273</sup>). Allein nichts desto weniger lagen während des bayerischen Erbfolgekrieges, wo das Hauptfeldlazareth zu Dresden etablirt war, die Kranken dicht zusammen, Bleffirte neben Ruhrkranken; Bettstellen waren auch in stehenden Lazarethen nicht vorhanden, nur Strohsäcke und Kopfkissen. Die Feldlazareth leisteten wenig. 1778 starben von der 2. Armee, die 70 000 Mann stark war, 5000 Mann, ohne bedeutende Schlachten, übermächtige Strapazen oder dergl., während die sächsische Armee in derselben Lage von 22 000 Mann nur 118

<sup>264</sup>) Siehe: BALDINGER, E. G. Von den Krankheiten einer Armee, aus eigenen Wahrnehmungen im preussischen Feldzuge. Langensalza 1774. S. 83.

<sup>265</sup>) Siehe ebendaf., S. 35 u. ff.

<sup>266</sup>) Siehe ebendaf., S. 37.

<sup>267</sup>) Siehe ebendaf., S. 81.

<sup>268</sup>) Siehe ebendaf., S. 56.

<sup>269</sup>) ZINNENDORF, v. Allgemeiner Unterricht von den Königlich Preussischen Feldlazarethen und denen dabei angefügten Officianten und derselben Verrichtungen. Breslau 1778.

<sup>270</sup>) Das Königlich Preussische Feldlazareth nach seiner Medicinal- und ökonomischen Verfassung der zweiten Armee im Kriege 1778—79. Leipzig 1780.

<sup>271</sup>) Entwurf zu einer Feld-Lazareth-Ordnung für die königlich preussische Armee. Historisch-politisch-geographisch-statistische und militairische Beyträge, die königlich preussischen und benachbarten Staaten betreffend. Theil II, Band 1. Berlin 1782. S. 636—668.

<sup>272</sup>) Siehe: RICHTHOFEN, E. K. H. v. Die Medicinal-Einrichtungen des Königlich Preussischen Heeres. Theil I. Breslau 1836. S. 52.

<sup>273</sup>) Siehe ebendaf., S. 47.

verlor<sup>274</sup>). Eine wesentliche Ursache war auch hier der Mangel an tüchtigen Aerzten. Der König wendete sich 1785 an das Obercollegium medicum mit der Forderung, über die geschicktesten Aerzte für den Kriegsfall Listen zu führen, »damit man sich bei eintretendem Feldzuge nicht genöthigt sehe, nur lauter unbrauchbares und unwissendes Zeug zusammenzuraffen«<sup>275</sup>).

Unter *Friedrich Wilhelm II.* erschien das königl. preussische Feld-Lazareth-Reglement vom 16. September 1787.

Es handelt in seiner I. Abtheilung »von den Eigenschaften, Pflichten und Verhältnissen der Lazareth-Officianten«.

Im I. Kapitel wird das ganze Lazarethwesen bei einem entstehenden Krieg unter einen Stabsofficier gestellt, der vom König zum Lazareth-Director ernannt wird. Dieser soll mit dem General-Stabs-Medicus und dem ersten General-Chirurgo ein besonderes Collegium, die »Haupt-Feld-Lazareth-Direction«, bilden. Sie haben gemeinschaftlich bei Ausbruch eines Krieges alle Anordnungen und Verfügungen zu treffen, die zur Etablierung und Mobilmachung der Lazarethe nothwendig sind, und den Lazareth-Etat dem König zu unterbreiten. Der General-Stabs-Medicus hat die Feldärzte und Apotheker, der erste General-Chirurgus fämmtliche Wundärzte und der Lazareth-Director die Oekonomie-Officianten anzunehmen und anzustellen. Falls eine zweite Hauptarmee gebildet wird, treten hier an die Stelle oben genannter Aerzte der Ober-Stabs-Medicus und der zweite General-Chirurgus. Befindet sich am Ort der Haupt-Lazareth-Direction ein Feld-Kriegscommissariat, so soll ein Rath desselben in dieser Direction mit den übrigen Mitgliedern Sitz und Stimme haben. Dagegen sind die Mitglieder dieser Direction wirkliche Mitglieder des Feld-Kriegs-Commissariats, und das letztere soll auf das Votum der ersteren in Lazareth-Angelegenheiten vorzüglich Rücksicht nehmen. »Kein einzelnes Mitglied dieses Collegii kann etwas für sich allein unternehmen oder den anderen Befehle ertheilen.« Die Befehle und Anordnungen, die auf das Ganze Beziehung haben, müssen jederzeit gemeinschaftlich von der Haupt-Lazareth-Direction gegeben werden. »Bei den detachirten stehenden Feld-Lazarethen soll eine gleiche, obgleich der Haupt-Lazareth-Direction untergeordnete Direction Statt finden.«

Im V. Kapitel wird bezüglich der Feldapotheke bestimmt, daß den Ankauf der Arzneimittel ganz allein die Medicinal-Direction beforgt. Nach dem VI. Kapitel sollen die Lazareth-Inspectoren, welche die untergeordnete ökonomische Aufsicht über einzelne Lazarethe haben, aus rechtchaffenen, halbinvaliden Wachtmeistern und Feldwebeln, die Aufseher aus eben solchen Unterofficieren, die Krankenwärter unter weiblichen, halbinvaliden, treuen Soldaten gewählt werden. 1 Aufseher soll 200 bis 250 Kranke beforgen. In der Regel soll 1 Krankenwärter auf 20 innerliche Kranke oder auf 10 Verwundete gerechnet werden.

Die 2. Abtheilung handelt von »Anlegung, Einrichtung und Beforgung der Feldlazarethe«.

Das I. Kapitel befaßt sich mit den stehenden Feldlazarethen. Es werden auf 100000 Mann 10000 Kranke gerechnet, die aber nach Befchaffenheit der Epidemien und Schlachten auf 20000 und mehr anwachsen können.

»Die Feldlazarethe müssen womöglich jederzeit in großen Städten, und zwar so angelegt werden, daß sie weder unter sich, noch von der Armee sehr weit entfernt sind.« Sicherheit des Ortes, hinlängliche Bequemlichkeit für die Kranken und leichte Fortschaffung derselben sollen für die Wahl der Orte hauptsächlich maßgebend sein. Ihre Anzahl muß nie zu klein sein, damit man den Transport der Kranken erleichtern und der Anhäufung und Ansteckung besser ausweichen könne.

Die Krankenhäuser müssen wo möglich frei und erhaben liegen, mit reiner Luft umgeben und nicht weit vom fließenden Wasser entfernt sein. Je mehr man einzelne Krankenhäuser erhalten kann und je entfernter dieselben von einander stehen, desto heilsamer ist es für die Kranken, für die Lazareth-Officianten und die Einwohner des Ortes selbst. Nie müssen Krankenhäuser der leichteren Beforgung oder des geringeren Aufwandes wegen nahe an einander gebracht werden. Es werden Häuser mit hohen, großen und luftigen Zimmern, besonders Säle, in denen die Luft leicht erneuert werden kann, vorgeschlagen; kleine Stuben sollen durch Einschlagen der Wände erweitert, mit höheren Fenstern oder Luftlöchern versehen, in niedrigen Zimmern große Deckenöffnungen hergestellt und mit dem Boden in Verbindung gesetzt werden. Die oberen Stockwerke sind den unteren vorzuziehen und die Kranken sehr weitläufig zu legen. Zur Zeit des Sommers muß man dem Mangel schicklicher Zimmer durch Anlegen großer bretterner Schuppen abzuwehren suchen. Gewöhnliche Oefen, die von außen geheizt werden, sind schlechterdings in keinem Lazareth zu dulden; sie sollen zu Kaminen oder von innen heizbar gemacht werden. Bloß in Kirchen, großen Scheunen und sehr hohen Sälen, wo Kamine nicht hinlänglich heizen, können sie behalten werden.

<sup>274</sup>) Siehe ebendaf., S. 72.

<sup>275</sup>) Siehe ebendaf., S. 75.

Die Krankenhäuser sollen in innere und äußere abgetheilt, jedes derselben mit einer genügenden Wache versehen, die Krankstuben wieder nach Verschiedenheit der Krankheiten abgefondert und die Kranken so viel als möglich regimenterweise zusammengebracht werden. »In keinem Krankenzimmer müssen Tapeten, besonders wollene, geduldet werden, weil sie das Lazarethgift einziehen, aufbewahren und solches der Luft beständig wieder mittheilen. Auch die hölzernen Verschläge, Wände u. dergl. müssen weggenommen werden, wenn sie zum Aufenthalt und zur Vermehrung des Ungeziefers dienen.« Wenn möglich, müsse man die Kranken alle 3 bis 4 Wochen in neue und rein gemachte Stuben legen, damit man die alten mit warmem Wasser und Seife auscheuern und zuletzt mit gewöhnlichem Essig auswischen und die Wände, wenn die Jahreszeit und die übrigen Verhältnisse es erlauben, von Neuem überweisen könne. Einige Krankenhäuser müssen stets unbelegt und so eingerichtet sein, daß sie die unerwartet ankommenden Kranken und Verwundeten sogleich aufnehmen können. Für die Reconvalescenten ist ebenfalls ein eigenes Haus zuzubereiten. Auch müssen einige Zimmer in jedem großen Krankenhause ledig bleiben, um die in anderen Zimmern entdeckten ansteckenden Kranken dahin zu verlegen. Außerdem müssen in jedem Krankenhause noch einige Stuben für die Aufseher, die Unter-Wundärzte, die Krankwärter, zur Speisekammer, zu den Utensilien und Montirungstücken vorhanden sein. Findet man keine geräumige Küche in dem Lazareth, so muß eine von Brettern aufgebaut werden. »Endlich muß beim Haupt-Feld-Lazareth noch ein besonderes und bequemes Haus für die Feldapotheke und ein großes Zimmer in einem anderen schicklichen und gut gelegenen Hause ausgemittelt werden, wo die Medicinal- und Oekonomie-Direction zusammenkommt und wo auch die Haupt-Lazareth-Direction ihre Sitzungen hält.«

Im II. Kapitel wird bezüglich der Lagerstätten (§ 1) bestimmt, daß zu einer solchen 1 Strohsack zum Unterbette, ein anderer zum Kopfkissen, 2 Bettlaken und 1 Friesdecke gehören. »Diese Lager werden für die Kranken und leicht Verwundeten auf Bretter, welche oben und unten auf Mauersteinen ruhen, gelegt. Anstatt der Mauersteine kann man auch Kloben Holz nehmen und in Ermangelung der Bretter überhaupt die ganze Unterlage von Holz machen,« indem man an jeder Seite 3 Kloben Holz der Länge nach mit klein gespaltenem Holz der Quere nach belegt. Hat man auch dieses nicht, so muß der Strohsack um so häufiger gewendet werden. In der Regel soll jedes Lager ein Viereck von 6 bis 8 Fufs auf jeder Seite, somit 36 bis 64 Quadr.-Fufs einnehmen, je nach Beschaffenheit der Räume und der Art der Krankheiten. Bettstellen erhalten bloß die Schwerverwundeten, die weiter aus einander zu legen sind. »Anstatt der gewöhnlichen Nachtfühle und Aborte, welche letztere, wenn sie nicht sorgfältig angelegt und gereinigt werden können, das Haus vergiften und die Ansteckung begünstigen, sollen künftig feste, wohl verpichte, 4 Fufs lange und 1½ Fufs breite Kasten, auf welchen 2 Personen sitzen können, verfertigt, oben mit 2 einzelnen Deckeln und seitwärts mit 4 Handhaben versehen werden;« sie sollen immer zugedeckt und möglichst an Orten aufgestellt sein, wo man durch Oeffnung der Fenster Zug geben kann. Morgens und Abends sind sie mit 2 durch die Handhaben gezogenen Stangen wegzutragen, in einen Fluß auszufütten oder, wenn dieser fehlt, außerhalb der Stadt in eine tiefe Grube auszuleeren; der Unrath in derselben ist mit Erde zu bedecken. Danach sollen die Kasten an einem Brunnen gut ausgepült und gereinigt werden. Einige Nachtfühle müssen nur einfach und so eingerichtet sein, daß sie leicht heraus- und hineingetragen werden können.

Nach dem III. Kapitel erfolgt der Transport Leichtkranker und Leichtverwundeter vom Lager in das Feld-Lazareth durch die Brot- und Proviantwagen, der Schwerverwundeten, Schwachen und besonders Ruhrkranken durch den für 8 Mann eingerichteten Regiments-Krankenwagen, über den nur der Regimentsarzt disponirt, unter Bedeckung und ärztlicher Leitung.

Das V. Kapitel ordnet für die allgemeine Verpflegung zur Abstellung der bisherigen Unordnungen und Mißbräuche die Errichtung einer allgemeinen Speisekasse an, die unter befonderer Aufsicht des Oekonomie-Directors dem Rendanten übergeben wird. Danach wird dem Soldaten sein Sold und seine Baarfchaft bei Aufnahme in ein stehendes Lazareth abgenommen, in der allgemeinen Verpflegungs-Casse deponirt und der Soldat von dem Sold und den übrigen ihm zukommenden Lebensmitteln nach Anordnung der Aerzte verpflegt. Der betreffende Ueberchuß wird an jedem Löhnungstage abgerechnet und jedem Kranken sein Theil gutgeschrieben. Beim Austritt aus der Lazarethpflege erhält er sein Guthaben und seine deponirte Baarfchaft ausgezahlt. Ueber letztere kann er schon während seines Aufenthaltes im Lazareth bedingungsweise disponiren, solche in Gegenwart eines Arztes oder Inspectors an seine Verwandten oder Bekannten schicken — »eine Verfassung, welche bei keiner Armee stattfindet und welche ein jeder gut denkende Soldat mit Dank und mit Verdoppelung seines Diensteyfers erkennen wird.«

Nach dem VI. Kapitel soll das Reconvalescentenhaus weitab vom Lazareth an einem großen Platz liegen und nach dem VII. Kapitel das Todtenzimmer so weit als möglich von den Kranken entfernt sein.

Das VIII. Kapitel stellt fest, daß der Ort des ambulirenden Lazarethes vom obersten Befehlshaber

der Armee beſtimmt wird. Gewöhnlich befindet es ſich beim ambulirenden Kriegs-Commiffariat, der Kriegſcasse, der Feldbäckerei und dem Hauptmagazin, damit die Kranken zugleich bedeckt, gut verpflegt und leicht transportirt werden können. Der Transport derſelben von hier nach dem ſtehenden Lazareth erfolgt durch die Brot- und Proviantwagen. Bezüglich der Befchaffenheit der Krankenhäuser beim fliegenden Hospital ſoll Alles beobachtet werden, was bei den ſtehenden Lazarethen gefagt iſt.

Aus dieſem Reglement habe ich die Vorſchriften, welche den baulichen Theil betreffen, ausführlicher mitgetheilt. Sie enthalten Alles, was allgemein damals bezüglich guter Krankenunterkunft gefordert wurde. Sie ſind auch, ſo weit es die übrigen damaligen Verhältniſſe geſtatteten, zur Anwendung gelangt, wenn auch dieſes Reglement in anderen Dingen der langſamen damaligen Kriegsführung angepaßt war, bei der ſich der Kriegſchauplatz nicht ſchnell weſentlich verlegte. Es genügte im Uebrigen bei der veränderten Kriegskunft, welche der franzöſiſchen Revolution in Frankreich folgte, nicht. Den neuen Verhältniſſen gerecht zu werden, fiel dem am 18. Februar 1789 zum Stellvertreter des General-Chirurgus *Theden* ernannten *Görcke* zu, der am 10. Juni 1792 als General-Chirurgus zum Mitdirector des geſammten Lazarethweſens zur Armee berufen wurde und dem Heere folgte.

Er konnte nur mit vielen Schwierigkeiten in Trier und Luxembourg Feld-Lazarethe anlegen<sup>276)</sup>. Die von ihm detachirten Lazarethe waren in ſehr traurigem Zuſtand. Er entwarf den Plan zur Errichtung eines ſelbſtändigen Feld-Lazareth-Ambulants für 1000 Verwundete und Kranke. Mit der Genehmigung deſſelben vom 16. Februar 1793 wurden ihm die nöthigen Gelder angewieſen. »Alles war in 6 Wochen fertig. Von dem Nutzen dieſes Ambulants, fähig, der Armee in allen ihren Bewegungen Schritt vor Schritt zu folgen, überzeugte ſich das Heer bald; das Lazareth-Personal ward immer ſorgfältiger verſtärkt und die Verpflegung nach ſeinem Plan — dem fog. *v. Schulenburg'schen*, deſſen Grundlagen von ihm herrühren — eingeführt«<sup>277)</sup>. In Laubenheim, Bingen, Hochheim, Höchſt und aller Orten um Mainz waren bei der Belagerung von Mainz die ambulirenden Lazarethe überall in beſter Ordnung eingerichtet<sup>278)</sup>. Auf dem Rückweg nach Berlin erwarb *Görcke* in Rinteln einen engliſchen, auf Federn ruhenden Krankenwagen, nach welchem das preuſiſche Heer ſeine Krankenwagen von gleicher Bauart erhielt.

115.  
Öſterreichiſche  
Reglements  
von  
1788 und 1789.

Durch Kaiſer *Joſeph II.*, der ſich ſchon im bayeriſchen Erbfolgekrieg als Mitregent und Thronfolger von dem erbärmlichen Zuſtand des Feld-Lazarethweſens überzeugt hatte, war dem öſterreichiſchen Sanitätswefen durchgreifende Förderung zu Theil geworden. Unter ihm erſchien 1788 und 1789 das »Reglement für die k. k. Feld-Chirurgen in Kriegs- und Friedenszeiten«<sup>279)</sup>, und zwar wegen des bevorſtehenden Krieges gegen die Türken zuerſt der II. Theil, den Sanitätsdienſt im Krieg betreffend, dem der I. Theil, das Sanitäts-Reglement in Friedenszeiten, folgte. Beide waren von *Brambilla* bearbeitet.

An der Spitze des Heeres-Sanitätsdienſtes ſtand der rangälteſte Feldchirurg, »Protochirurg« genannt, der zugleich Leibchirurg, Director der Joſeph-Akademie und General-Inspector ſämmtlicher Militär-Spitäler war. Unter ihm ſtand das geſammte Sanitäts- und Apothekeperſonal der Armee. Im Frieden war er unmittelbar dem k. k. Hofkriegsrath, im Krieg dem Armee-Commandanten untergeordnet. Die Hauptſpitäler ſollten in Schlöffern oder dergl. und in groſen hölzernen, beſonders hierzu erbauten Baracken untergebracht, die fliegenden Spitäler in Dörfer hinter der Front gelegt werden, wo jedes Regiment ſeine eigenen Leichtkranken und Verwundeten beforgte, wenn die Armee längere Zeit an einem Ort war, die dem Hauptſpital übergeben wurden, wenn ſie in Bewegung war.

In den Krankenfällen ſoll die Lüftung durch kupferne, nach außen ſich erweiternde Rohre, die am Fußboden durch die Mauer gingen, und durch eben ſolche diagonal gegenüber liegende und entgegengeſetzt gerichtete nahe an der Decke erfolgen, die durch Klappen zu ſchließen ſind. Die Lampen zur Beleuchtung des Nachts wurden in den Corridoren ſo angebracht, daß das Licht durch die Fenster in den Kranken-

<sup>276)</sup> Johann Görcke nach ſeinem Leben und Wirken geſchildert bei Gelegenheit ſeiner fünfzigjährigen Dienſtjubelfeier am 16. October 1817. Berlin 1818. S. 38.

<sup>277)</sup> Siehe ebendaſ., S. 41.

<sup>278)</sup> Siehe ebendaſ., S. 44 u. ff.

<sup>279)</sup> Siehe: BRAMBILLA, J. A. v. Reglement für die k. k. Feldchirurgen. Wien 1788 u. 1789.



raum fiel; in den Haupt- und Armeespitalern, wo es keine Corridore gab, sollten sie im Saal nahe den Fenstern so angebracht werden, daß der Rauch durch ein Rohr nach außen geführt wurde<sup>280)</sup>. Der Fußboden soll von Stein sein, der Bettenabstand  $2\frac{1}{2}$  Fuß betragen. Man rechnete 2 Wärter auf je 10 gefährliche Kranke oder 20 Leichtkranke, 40 Reconvalescente und 1 Unterofficier auf 6 Krankenwärter.

In Frankreich folgten sich in der Zeit von 1781—94 nicht weniger als 4 Reglements für die Militär-Hospitäler, welche die Friedens- und Feld-Hospitäler zugleich behandeln und in dem *Arrêté* der Consuln von 1800 ihren vorläufigen Abschluß finden.

Die *Ordonnance du Roi, portant règlement général concernant les hôpitaux militaires du 2 Mai 1781* zerfällt in das Reglement, die Amphitheater zu Straßburg, Metz, Lille, Brest und Toulon betreffend, von denen die in den ersten 3 Hospitalern vom König wieder hergestellt, die in den letzten 2 neu errichtet wurden, und in das Reglement für die sämtlichen Militär-Hospitäler.

Dieses Reglement giebt folgendes Verzeichniß von Militär-Hospitalern in Frankreich: 4 erster Classe, je 1 in Straßburg, Lille, Metz und Toulon; 8 zweiter Classe, 22 dritter Classe, 14 vierter Classe und 17 fünfter Classe, somit zusammen 65. Außerdem waren von anderen Hospitalern auf militärischem Fuß eingerichtet: 1 erster Classe zu Brest, 2 zweiter Classe, 11 dritter Classe, 11 vierter Classe und 1 fünfter Classe; zu diesen treten noch die in der sechsten Classe angeführten 59 Charité-Hospitäler und 4, die bei den mineralischen Quellen angelegt waren, so daß im Ganzen in 154 Hospitalern Militärkranke gepflegt werden konnten.

Im Einzelnen wurde u. A. angeordnet, daß jeder Kranke sein eigenes Bett haben sollte und daß im Fall der Noth nur 2 Leichtkranke in 1 Bett gelegt werden sollten, deren Masse auf 4 Fuß Breite und 5 Fuß 9 bis 10 Zoll Länge bei 12 bis 15 Zoll Entfernung vom Fußboden fest gestellt werden. Im Winter sollen die schlimmsten Kranken nur 2 Decken erhalten. Für je 2 Officiere und je 15 Gemeine wird ein Wärter gerechnet mit der Bestimmung, daß wegen der Nachtwache 2 Wärter für 15 Kranke und darunter, 3 aber nur gestattet werden, wenn die Zahl der Kranken 30 überschreitet.

Der Abzug vom Solde erfolgt für die im Hospital zugebrachte Zeit einer fest gesetzten Taxe entsprechend, unterbleibt aber, wenn die Armee außer Landes ist. Die Lieferung der Arzneien für die kleineren Hospitäler soll allein von den Apotheken der 5 großen Hospitäler erfolgen, bei denen die Amphitheater etablirt sind.

Sieben Jahre später erschien das *Règlement sur les détails intérieurs des hôpitaux militaires*<sup>281)</sup>, welches die Bildung von Regiments-Hospitalern anordnet, diesen die erste Classe zuweist, und von den allgemeinen Hospitalern nur 9 als *Hôpitaux auxiliaires* bestehen läßt, welche die zweite Classe bilden.

Das Reglement bestimmt bezüglich der Krankenfälle in Tit. IV: Die Zahl der Betten in jedem Saal soll nicht 50 überschreiten; diese sollen mit 3 Fuß Abstand in 2 Reihen stehen, zwischen denen mindestens 10 Fuß Abstand bleiben müße. Bei großem Andrang soll eine 3. Reihe zwischen ihnen aufgestellt werden.

Nach Tit. V wird die Zahl der Betten der Hospitäler zweiter Classe auf 600 fixirt für das in Metz, auf 500 für diejenigen in Lille und Straßburg, auf 300 für jene in Toulon und Brest, und auf 200 für diejenigen in Caën, Saint-Brieux und Saint-Jean d'Angely.

In den Regiments-Hospitalern soll die Zahl der Betten in denjenigen für die Regimenter von 2 Bataillonen 50, in den anderen 25 betragen. Die Zahl der Betten aller dieser Hospitäler wird jährlich proportional in jedem Hospital bis zur doppelten Zahl vermehrt werden, und zwar um 100 in Metz, Lille und Straßburg, um 50 in Brest und Toulon, um 30 in Caën u. f. w., um 6, bzw. 3 in jedem Regiments-Hospital.

In Orten, wo es mehrere Regiments-Hospitäler giebt, wo aber keine *Hôpitaux auxiliaires* vorhanden sind, sollen sich die Verwaltungsräthe derselben vereinigen, um einen consultirenden Arzt zu wählen. Der Dienst in den Regiments-Hospitalern wird dem in den Hilfshospitalern gleich gestellt.

Neue Betten sollen von Eisen, 6 Fuß lang, 3 Fuß breit und 22 bis 24 Zoll vom Boden hoch sein.

<sup>280)</sup> Siehe: KIRCHENBERGER, a. a. O.

<sup>281)</sup> Siehe: *Règlement sur les détails intérieurs des hôpitaux militaires du 1 Septembre 1788*. Paris 1788.

116.  
Feld-Lazareth-  
Reglements  
in Frankreich.

117.  
Regiments-  
Hospitäler.

Diefes Reglement rief fcharfe Kritik hervor. Unter Anderen erörterte *Cofte*<sup>282)</sup> die Fehler, die man mit dem Erfatz der Militär-Hospitaler durch die Regiments-Hospitaler mache. Die Superioritat der erfteren ber diejenigen anderer Regierungen werde felbft von den Auslandern anerkannt. Ihre Unterdrckung zwingt zu einer bedeutenden Vermehrung der Ausgaben, was er durch Zahlen nachweist. Die Regiments-Hospitaler bten in Bezug auf Behandlung der Kranken und Verwundeten nicht die Garantien, da fie nur Gefundheitsofficiere anvertraut werden drfen, die fehr speciell mit diefer Behandlung vertraut feien; die Apotheke knne man nicht den stadtifchen Apothekern anvertrauen u. f. w.

118.  
Einfchrankung  
der  
Regiments-  
Hospitaler.

Das Reglement wurde bereits 4 Jahre spater durch ein neues erfetzt, das, dem Kriegsfall better angepaft, eine schnellere und wirkfame Hilfe im Krieg durch die fliegenden und ftehenden Hospitaler bieten follte, »indem man fie fo viel als mglich den Truppen in den Feldzgen nahert«. Dies ift das *Rglement, concernant les hpitaux ambulans et fdentaires qui doivent tre tablis pour le service des armes, en excution du dcret de l'Assemble Nationale, des 21 et 27 Avril 1792, sanctionn par le Roi le 5 Mai. Du 20 Juin 1792, l'an 4<sup>e</sup> de la Libert*.

Durch diefes werden die Regiments-Hospitaler an allen den Platzen caffirt, wo ftehende Hospitaler * la fuite* der Armee vorhanden find. Es ordnet die staffelmafige Errichtung und Evacuierung der *Hpitaux fdentaires* hinter der Armee an. Das erfte derselben foll fo nahe als mglich an der Armee — hchstens in der Entfernung von 1 Tag — errichtet, und in ihm oder in feiner Naherung foll ein befonderes Etabliffement fr die kranken und verwundeten Officiere gebildet werden. Die Kriegsgefangenen genieffen diefelbe Pflege, wie die anderen Kranken und Verwundeten.

119.  
Hospitaler  
fr Venerifche  
und Kratziqe.

Fr die Venerifchen und Kratziqe foll bei jeder Armee ein Special-Etabliffement gebildet werden. Wo ein einziges Hospital gengend geraumig ift, beide aufzunehmen, wird das Local derart angeordnet werden, dafs keinerlei Verkehr zwischen den Venerifchen und den Kratziqe statthaben kann. Die Leib- und Bettwafche beider unter fich ift mit grfster Sorgfalt getrennt zu halten, eben fo die Verbandwafche. Sie werden daher auch vollstandig getrennt gewafchen werden.

Der Dienst in den ftehenden und fliegenden Hospitalern wird einem Directorium von 6 General-Regiffeuren unterstellt. Auf 12 Kranke wird 1 Warter gerechnet.

Als Erfatz fr ungengende Unterkunftsrumme wird jetzt auch hier der Bau von Zelten und Baracken empfohlen.

120.  
*Hpital  
ambulant.*

Das *Hpital ambulant* erhalt hier eine felbftandigere Organifation, einen Stamm von eigenen Wartern, leichte Transportwagen fr die Verwundeten und Tragbahnen; ein eigenes Depot foll 1 bis 2 Stunden hinter der Armee fr daffelbe errichtet werden, von dem aus 3 Abtheilungen, je 1 fr das Centrum und die beiden Flgel der Schlachtordnung, operiren. Alle Aerzte folgen dem *Hpital ambulant* bis zu dem Augenblick, wo jeder von ihnen in eines der ftehenden Hospitaler abgezweigt wird. Die in den letzteren entbehrlichen Chirurgen werden, wenn eine Schlacht bevorfteht, zu ihm herangezogen und kehren, indem fie die Verwundeten-Transporte nach den ftehenden Hospitalern leiten, nach diefen zurck. Das *Hpital ambulant* wird taglich evacuirt. Es hat feinen eigenen Mefferfchmied, feine Bckerei, Wafcherei und eigene Bagage.

Das Reglement handelt auch von der Bildung des Gefundheitsrathes in Paris, der den allgemeinen Verproviantirungsplan feft zu ftehlen, fo wie Vorfchlagsrecht bezglich Befetzung der Aerzte-, Chirurgen- und Apothekerstellen hat und eine Infpection von Hospitalern in Fallen von Epidemien oder fonft zum Besten des Dienstes durch eines feiner Mitglieder veranlassen kann.

Diefes Reglement enthalt die wefentlichen Grundlagen fr die spatere Entwicklung des Feld-Hospitalwesens in Frankreich.

In einem Reglement vom 2. Jahr der Republik (1794), betreffend die Gefundheitspflege bei den Armeen und in den Hospitalern, wird die Gefundheits-Commiſſion uferftenfalls auf 12 Mitglieder, auſchließlich des Secretars, feft gefetzt, die artzliche Leitung der Hospitaler einheitlich geſtaltet und zur Controle der Kriegscommiſſare und der Directoren, die der Gier und Dieberei angeklagt wurden, jedes ftehende Hospital einem Verwaltungsausschufs aus 2 Municipalbeamten, 2 Gliedern des Wachfamkeitsaus-

<sup>282)</sup> Siehe: COSTE. *Du service des hpitaux militaires, rappell aux vrais principes*. Paris 1791. S. 112—115.

schuffes der Gemeinde und dem jedesmaligen Commandanten unterstellt; die ökonomische Verwaltung der Feld- und stehenden Hospitäler wird von dem Vollziehungsrath Bürgern anvertraut<sup>283</sup>).

Die Verordnung für die Militär-Hospitäler der französischen Republik vom 2. Jahr derselben bestimmt die Errichtung einer unter Aufsicht des Gesundheitsrathes in Paris stehenden Central-Apotheke für die Armee-Hospitäler der Republik. Hinter jeder Armee wird sich eine Niederlage einfacher und zusammengesetzter Arzneien befinden<sup>284</sup>).

Die Zahl der Wundärzte verschiedener Grade wird zu 1 auf je 25 Kranke, die der Apotheker auf 1:50 fest gesetzt.

Zwischen den Aborten und den Sälen soll, wenn es irgend möglich ist, ein Vorgemach, mit gegenüber liegenden Seitenfenstern versehen, liegen; sie sollen, wenn dies nicht möglich ist, durch eine doppelte Thür verschlossen sein, deren innere durch ein an ihr hängendes Gewicht zugezogen wird. In jedem stehenden Hospital soll wenigstens 1 Badewanne, in größeren 2 für je 100 Kranke oder Verwundete, 1 für je 50 Krätzigte und 1 für je 25 Venerische vorhanden sein. Unter keinem Vorwande darf eine für Krätzigte bestimmte Badewanne auch für Venerische dienen, noch umgekehrt, und in keinem Falle dürfen diese beiden Arten von Badewannen zum Dienst der übrigen Kranken gebraucht werden.

Ueber die Erfahrungen, die man in den Feldzügen jener Zeit mit den Unterkunftsräumen für die Kranken und Verwundeten gemacht hatte, schrieb der ehemalige Chur-Braunschweig-Lüneburgische Feldarzt *Michaelis*<sup>285</sup>). Bezüglich der vorhandenen Gebäude zu Adaptirungen für Krankenräume äußert er u. A.:

»Die Gesundheit schnell wieder herzustellen und die Wunden der äußeren Schäden auf das schnellste und beste zu heilen, dies ist der Hauptzweck des Hospitals, der uns allein bei ihrer Einrichtung leiten muß; alles Andere ist Nebensache.«

Von den zur Unterkunft der Kranken empfohlenen großen Räumen seien untauglich: gewöhnliche Häuser, Ställe, Scheunen, Cafernen, Kornböden u. dergl., da sie »entweder aus kleinen, abgetheilten Zimmern bestehen, zu viel Winkel haben und daher die Luftreinigung nicht zulassen oder zu niedrig sind und gewöhnlich der Sonne keinen freien Zutritt gestatten. Auch findet sich in diesen Gebäuden viel rauhes, nicht angestrichenes Holz, welches Schmutz und ansteckende Materie leicht beherbergt.« Vor Allem hebt er die Wichtigkeit des Zutrittes von Sonnenstrahlen zu den Zimmern hervor, durch die nicht nur schädliche Feuchtigkeit verhütet, ein freundlicher und heiterer Eindruck erzielt, sondern auch wohl unzweifelhaft die Luft verbessert werde. Man solle deren wohlthätigen und besonders an kalten Tagen erquickenden Einfluß auf die Kranken diesen nicht entziehen, dem die Genesenden sich immer aussetzen, weil sie sich durch ihn gestärkt fühlen. Auch der Arzt bedürfe natürliches Licht bei Untersuchung der Kranken. Vor Kornböden, die meist niedrig, finster, heiß u. f. w. seien, warnt er ganz besonders und lobt namentlich die Kreuzgänge der Klöster, wo die Kranken vor Regen geschützt und doch fast in freier Luft liegen, die auch wegen der vorhandenen Küchen, Refectorien, Wohnungen für die Officianten, Gärten zum Spaziergang der Kranken u. f. w., wo nur immer möglich, zu wählen seien. Die Kirchen sind besonders in der heißen Jahreszeit zum Hospital verwendbar und die katholischen mehr, als die protestantischen, deren Adaptirung ohne große Zerstörung und Kosten wegen des vorhandenen Kirchengestühls beschwerlich sei.

Auf je 300 bis 400 Quadr.-Fuss soll ein Dunstschlot von 1 Quadr.-Fuss Querschnitt vorhanden sein, »wenn man gehörigen Nutzen davon haben will. Sie sollen über Theilen des Saales liegen, wo keine Betten stehen und in gewölbten Räumen im höchsten Punkt der Saaldecke eingesetzt werden«. Die Oeffnungen in den Wänden am Fußboden müssen »eben so häufig wie die in den Fenstern« sein und  $\frac{1}{2}$  bis 1 Quadr.-Fuss messen.

In Deutschland müssen Baracken schon vor 1773 gebaut worden sein, wie aus folgenden Worten *Zückert's*<sup>286</sup>) hervorgeht:

»Während des letzteren Krieges in Deutschland ist man, wenn die Hospitäler schon voll waren, einigemal genöthigt gewesen, die Kranken unter freyem Himmel in bretteerne Hütten zu bringen. Obgleich die Kranken von der rauhen Luft viel leiden mußten, so hat man doch gefunden, daß die, welche in der-

121.  
Adaptirungen.

122.  
Zelte  
und  
Baracken.

<sup>283</sup>) Siehe: WEDEKIND, G. Nachrichten über das französische Kriegshospitalwesen. Bd. I. Leipzig 1797.

<sup>284</sup>) Siehe ebendaf.

<sup>285</sup>) Siehe: MICHAELIS, G. PH. Ueber die zweckmäßigste Einrichtung der Feld-Hospitäler. Göttingen 1801. S. 68.

<sup>286</sup>) Siehe: ZÜCKERT, J. F. Von den wahren Mitteln, die Entvölkerung eines Landes in epidemischen Zeiten zu verhüten. Berlin 1773. S. 75 u. ff.

gleichen Hütten gelegen haben, weit eher und leichter genesen und von ihnen viel weniger gestorben sind, als in den Hospitälern und Cafernen, wo die Kranken keine so freie und frische Luft einathmen konnten.«

Wo waren diese Baracken? Sie sind nach Vorstehendem öfter errichtet worden, und ihr Erfolg wird constatirt. Sie müssen also Aufsehen erregt haben.

Im nordamerikanischen Freiheitskrieg hatte *Tilton* Zelte und Hütten verwendet. Er spricht anerkennend von ihnen für Hospitalzwecke bei warmer Witterung; aber er fügt hinzu: »In kaltem Klima oder im Winter sind bessere Vorkehrungen als Zelte nöthig. In solchen Fällen habe ich immer das Hospital als das beste befunden, das nach dem Plan einer Indianerhütte gemacht war.«

»Die Feuerstelle war in der Mitte des Raumes, ohne irgend einen Kamin, und der Rauch entwich durch eine Oeffnung von rund 4 Zoll Weite im First des Daches. Dies war das Auskunftsmittel; ich bediente mich seiner in dem harten Winter 1779—80, als die Armee nahe bei Morristown gelagert war, und ich war mit dem Experiment sehr zufrieden.« Er giebt einen Grundplan und Aufrifs für das Holzhütten- (*Log-hut*-) Hospital.

123.  
Verfetzbare  
Baracken.

Kaiser *Joseph II.* liefs in allen Provinzen, die zum Kriegsschauplatz dienten, Spital-Baracken errichten, von denen jede 600 bis 1000 Personen nebst dem dazu gehörigen Material bequem faßte<sup>287)</sup>. 1786 liefs er in Wien ein bewegliches Militär-Krankenspital zum Gebrauch der Armee in einem Türkenkriege von bloßem Holz erbauen.

Dieses Gebäude fand Bewunderer und Tadler. Der Verfasser der »Gedanken über das hölzerne Militär-Krankenspital« u. f. w.<sup>288)</sup> behauptet aus beigebrachten Gründen, daß es nicht nach der Meinung des Kaisers gemacht sei, und giebt an, wie es beschaffen sein müsse. »Nach dem Muster des in Wien hergestellten liefs der Kaiser 1786 eines zu Pest errichten«<sup>289)</sup>. Die hier angezogene Schrift ist mir nicht zugänglich gewesen. *Kirchenberger* theilt über dieses Hospital noch mit, daß auf dem Kriegsschauplatz in Slovenien, Syrmien u. f. w. an den nothwendigen Räumlichkeiten zur Unterbringung der Feld-Spitäler Mangel gewesen sei. »Mit Genehmigung *Joseph II.* wurden zur Aushilfe 24 Spital-Baracken von je 68 bis 100 Klaftern Länge in Wien zusammengestellt und sammt der erforderlichen Spitaleinrichtung im Weg des obersten Schiffsamtes auf der Donau nach dem Kriegsschauplatz gefandt. Es war dies überhaupt der erste bekannte Fall, daß zur Unterbringung von Kranken und Verwundeten verfetzbare oder transportable Baracken in Anwendung kamen«<sup>290)</sup>.

Die Feld-Lazareth-Reglements in Preußen (1787), in Oesterreich (1788) und in Frankreich (1792) führten den Bau von Baracken als Unterkunftsräume für Kranke im Bedarfsfall officiell ein. (Siehe Art. 114, S. 116 u. Art. 118, S. 120.)

124.  
Verfetzbare  
Baracken-  
zelte.

In der Bücherfammlng des medicinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts in Berlin findet sich der in Fig. 37 bis 39 wiedergegebene Entwurf eines »Krankenzeltes« für 104 Mann zu einem beweglichen Feld-Lazareth, der »Allenb. (Allenburg Reg.-Bezirk Königsberg?) den 19. Februar 1792« datirt ist und die Unterschrift »*Gerlach*«<sup>291)</sup> trägt. Dieser Plan, dessen Entstehung in den Beginn des Rheinfeldzuges fällt — am 7. Februar war das Bündniß zwischen *Friedrich Wilhelm II.* und Kaiser *Leopold II.* zur Bekämpfung der französischen Revolution geschlossen — stellt ein verfetzbares Barackenzelt für 104 Betten dar.

Sein Verfasser ist wahrscheinlich der frühere Regiments-Chirurgus beim *v. Meyer'schen* Dragoner-Regiment, der nachherige General-Chirurgus *Gerlach*<sup>292)</sup>, in dessen Haus der für das Feld-Lazarethwesen in

<sup>287)</sup> Siehe: KIRCHENBERGER, a. a. O., S. 96.

<sup>288)</sup> Siehe: Gedanken über das hölzerne Militär-Krankenspital, welches hier zur Probe aufgestellt worden und für die kaiserl. königl. Armee an der türkischen Grenze bestimmt ist. Wien 1787.

<sup>289)</sup> Siehe: KRÜNITZ, J. G. Oekonomisch-technologische Encyclopädie. 2. Aufl. Theil 51. Berlin 1799. S. 322.

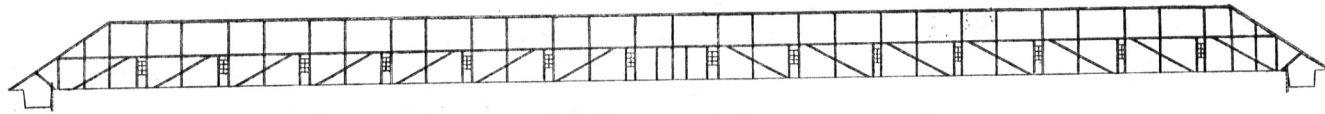
<sup>290)</sup> Siehe: KIRCHENBERGER, a. a. O., S. 102.

<sup>291)</sup> Siehe: GERLACH. Entwurf zu einem Krankenzelt für 104 Mann für ein bewegliches Feldlazareth. Handschrift nebst Zeichnung.

<sup>292)</sup> Johann Görcke nach seinem Leben und Wirken u. f. w., S. 6.

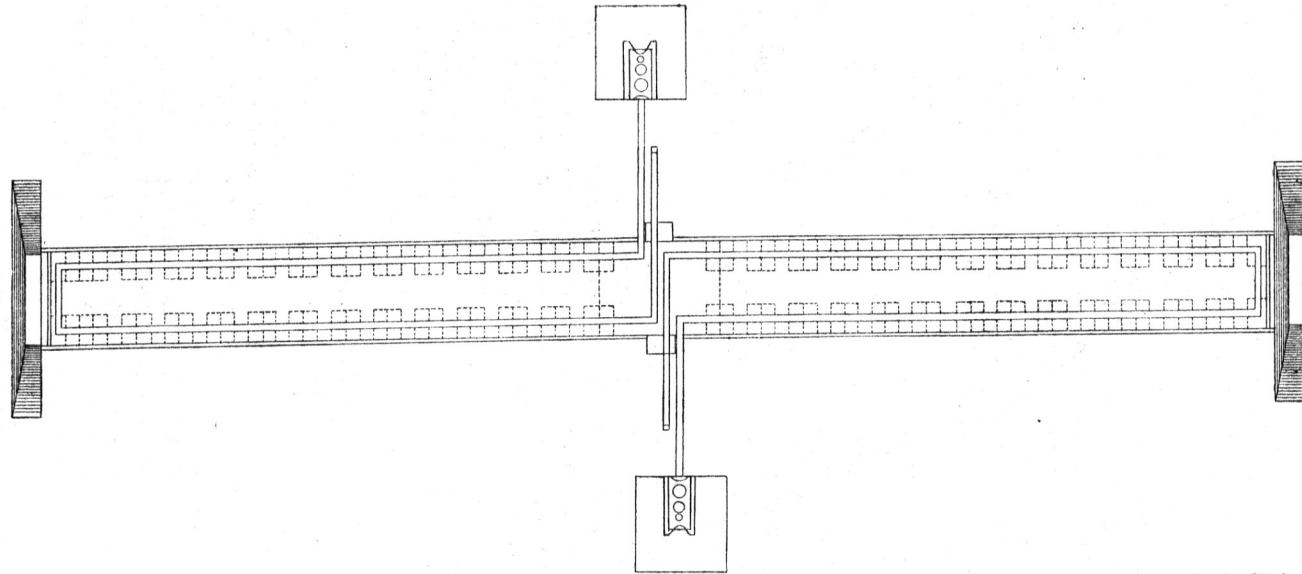


Fig. 37.



Längenschnitt.

Fig. 38.



Grundriß.

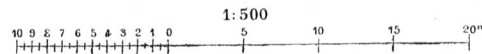
*Gerlach's Krankenzelt.*

Nach einer Handzeichnung in der Bücherfamlung des  
medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts zu Berlin.

Fig. 39.



Querschnitt.



Preußen hochverdiente *Görcke* Aufnahme und Förderung fand und fein Schüler ward. In der angeführten Schrift wird diefer *Görcke* noch einmal in Königsberg 1807 erwähnt<sup>293)</sup>, wo er möglicher Weife auf die dortigen Barackenbauten Einfluß geübt hat (siehe dafelbft). Der fehr durchdachte Plan läßt auf reifere Erfahrung im Barackenbau fchließen. Vielleicht hatte *Gerlach* fchon mit den oben erwähnten früheren Barackenbauten (vor 1773) zu thun oder kannte fie wenigftens. Eine Befchreibung ift demfelben beigefügt. Der intereffante Entwurf zeigt ein Holzgerüft von 260 Fufs Länge, 20 Fufs Breite, 7 Fufs Wandhöhe und 14 Fufs Firfhöhe, das des leichten Transportes und der leichten Zufammenfetzbarkeit wegen aus Bohlen conftruirt ift, deffen Wand und Decke zwei Leinenbekleidungen in 8 Zoll Abftand zwifchen der inneren und äußeren Bekleidung hat. Die letztere befteht aus feftem Segeltuch mit Theer getränkt, die innere aus fefter flächfener Leinwand, die an beiden Seiten mit einem guten Firniß angeftriehen fein foll. 28 bewegliche Fenster, 14 auf jeder Längsfeite, von je 2 Fufs Breite und 3 Fufs Höhe, die mit Scheiben von 1 Quadr.-Fufs verglast find, follten fo angebracht werden, wie die Fenster in den Kutfchen, zum Herauf- und Herniederlaffen. An den Stirnfeiten des Zelted ift das Dach abgewalmt und die Leinwand deffelben in der Richtung des Daches bis zum Boden gefpannt. Sie überdeckt hier zeltartig die Aborte, welche für 8 bis 10 Mann in einer 4 Fufs tiefen und 6 Fufs breiten Bodenaushebung ftehen, zu welcher von beiden Seiten Rampen hinunterführen, um die Abortkübel wegfahren zu können. Der Zutritt zum Zelt erfolgt durch hölzerne, zweiflügelige Thüren aus Holz, mit Charnieren und Riegeln in der Mitte jeder Längsfeite, vor denen je ein Windfang angeordnet ift. Durch diefen tritt man in einen Mittelraum von 20 Fufs Tiefe und 26 Fufs Breite, der als Warte-, Operations- und Conferenztube dient und das Zelt in 2 gleiche Hälften theilt. Die Schwellenrahmenftücke und Ständer follten 2 Zoll dick und 8 Zoll breit, die Sparren 17 Fufs lang und 1¼ Zoll dick bei gleicher Breite aus feften, harzigen, fichtenen Planken gefchnitten und der größeren Dauer wegen mit Harz und Wachs an ihren poröfen Stellen ausgefüllt und mit Befchlägen zum Verbinden der Theile unter einander verfehen werden. Die Enden der Sparren werden mit Hafpen und Krammen an den Rahmen befefigt. Zangen über den lothrechten Wänden verfpinnen die Sparren. Die Wandftiele find in regelmäfsig wechfelnden Abftänden von 8 und 10 Fufs gefteht. Im breiteren Feld ift an der Seite das Fenftergerüft eingefetzt, und je ein fchmales und breites Feld hat eine beide überfchneidende Diagonalfrebe erhalten. Außerdem find der fichereren Standfähigkeit wegen alle 20 Fufs Sturmleinen angenommen.

An jeder Längsfeite befinden fich 52 fefte Lagerftellen im Inneren des Zelted, die folgendermaßen conftruirt find. An den Wandftändern werden 12 Zoll breite, 1½ Zoll ftarke und 20 Fufs lange Dielen mit Eifen befefigt; am unteren Rande diefer Dielen werden 6½ Fufs lange Bettftangen angebracht; am Fufsende find 2 Pfähle in 3 Fufs Abftand errichtet, die 2½ Fufs über dem Fußboden hoch find und 1¾ Fufs hoch durch eine Querftange verbunden werden. Hier find die Bettftangen befefigt. Am oberen Ende werden die 2 Pfähle nochmals durch eine Querftange verbunden. Der Bettfack wird am Fufsende zum Durchftecken der Stangen aufgefchlitz, an den Enden mit eifernen Ringen verfehen und an Haken wie eine Hängematte fo eingehängt, daß das Kopffende höher als das Fufsende liegt. Im Plan find Doppellagerftellen angenommen; zwifchen 2 folchen Doppelbetten ift ein Abftand von 3 Fufs gelaffen. Die Gangbreite zwifchen den 2 Bettenreihen beträgt 7 Fufs. In der Operationsftube befinden fich außerdem noch 4 Lager.

Etwas links, bezw. rechts von der Queraxe des Zelted außerhalb deffelben ift in einem Abftand von 30 Fufs je eine Küche von 20 Fufs Breite und eben fo viel Tiefe errichtet, deren Fußboden 4 Fufs unter Terrain liegt. Die hierfür ausgehobene Grube ift mit Holz ausgefetzt. Vom Herd der einen Küche ift ein Rauchfang in einem 1 Fufs breiten und 2 Fufs tiefen Canal unter der Erde nach dem Zelt und eben fo innerhalb deffelben in einem Abftand von etwa 3 Fufs längs der einen halben Längswand, dann längs der Stirnwand und an der anderen Längswand wieder bis zur Mitte entlang und von da zurück in das Freie geführt, wo er zwifchen Küche und Zelt lothrecht beliebig hoch aufgeführt wird. Ein gleiches Canalfyftem geht vom Herd der zweiten Küche aus unter der anderen Hälfte des Zelted entlang. Die Erdcanäle follten 1 Fufs hoch mit Holz und Blech ausgekleidet und mit Erde überfchüttet werden, den Fußboden austrocknen und von Erddünften frei halten. Im Winter find für die Heizung des Zelted Zugöfen mit doppelten Blechwandungen vorgefehen, deren Zwischenraum mit Lehm oder, wenn folcher nicht vorhanden ift, mit Erdreich ausgefüllt wird.

In der Abortgrube follten an jeder Seite 5 Wagen aufgefteht werden, auf denen mit Blech befhlagene, ausgepichte Kaffen mit Sitzen und Deckeln für je 4 bis 5 Mann ftehen. Der fünfte Wagen ift als Erfatz vorhanden, wenn ein Wagen zum Ausleeren der Kübel wegfahren wird. Hier bleibt die Erde

<sup>293)</sup> Siehe ebendaf., S. 66.

frei von aller Unreinigkeit, und die ganze Gegend des Zeltcs bleibt bei dieſer Einrichtung von allen üblen Ausdünſtungen frei.«

Ueber Barackenbauten während des Rheinfeldzuges zu Frankfurt a. M. berichtet *Wilbrand*<sup>294</sup>):

Als 1793 die Lazarethe mit kranken und verwundeten Soldaten überfüllt waren, wendete ſich der Rath der Stadt, »um aus der für die Meſſe ſchädlichen Occupation aller Wohnungen und Gebäude herauszukommen,« an den König von Preußen, derſelbe möge befehlen, »daß eine hölzerne Hütte von der erforderlichen Größe auf dem Bauplatz am Wallgraben eigens zu Hoſpitalzwecken errichtet werde.« Dieſer ertheilte den Befehl, und am 22. März 1793 war die Baracke mit 900 Kranken belegt. Bei etwa noch nothwendig werdendem Bedarf ſolle eine zweite Baracke auf der Baſtion am Allerheilgenthor gebaut werden. Es kam nicht dazu. Am 7. Februar 1794 beantragte Major *v. Berg* die Einräumung der gegen das Eſchenheimer Thor gelegenen Baſtion zur Erbauung einer zweiten Baracke für 600 Mann. Dieſe Bauten waren Maſſenunterkunftsräume, die in erſter Linie zu dem Zweck errichtet wurden, um kranke und verwundete Soldaten nicht in Privatquartiere zu legen und dadurch die Ausbreitung von Kriegſepidemien unter der Bevölkerung der Stadt zu vermeiden.

Zum Schluſs ſeien die Aeufßerungen von *Michaelis* über Zelte und Baracken mitgetheilt:

Wenn keine genügenden und paſſenden Gebäude vorhanden ſind, ſo ſolle man für Anlegung hölzerner Häuſer ſorgen, deren anſehnliche Koſten ſich »bei einem längeren Aufenthalt des Hoſpitals an einem Ort und bei dem Vortheil, welchen ſie den Kranken gewähren, hinlänglich verintereſſiren.« — »Den Nutzen davon ſah man auch in den letzten Kriegen hinreichend ein, und es wurden von den Preußen, den Kaiſerlichen und den Engländern ſolche Gebäude errichtet.« — »Da man es völlig in ſeiner Gewalt hat, wie man ſie anlegen will, ſo muß man in der inneren Einrichtung alle Fehler möglichſt vermeiden. Man muß ſie daher hell und luftig anlegen, jedoch ſo, daß die Kranken nicht darunter leiden und gegen die Einflüſſe der Witterung geſchützt ſind. Die Fugen der Bretter müſſen daher mit Latten verſchlagen ſein, damit kein Regen durchdringen kann. — Der Boden muß hoch genug von der Erde entfernt ſein, damit die Kranken bei naſſem Wetter nicht von der Feuchtigkeit leiden. Nie iſt es ferner gut, wenn in dieſen Gebäuden mehrere Krankensäle über einander gebaut werden, weil bei der Bekleidung durch die Bretter die verdorbene ſchwere und leichte Luft in die unteren Säle hinunter und in die oberen hinauf dringen kann. Iſt es aber bei der Menge Kranker nicht zu ändern, dann müſſen die Fugen gut verwahrt und aus dem unteren Saale wohl verklebte Duntſchlote die leichte verdorbene Luft über das Dach hinaus führen, wie dies jetzt in den meiſten gut eingerichteten Hoſpitalern der Fall iſt. Bei kälterer Witterung muß für Kamine und Windöfen geforgt werden. Letztere werden in unferen Gegenden mehr Beifall erhalten, weil die Kälte für Kamine zu groß iſt und dieſe nicht genügend wärmen. Man thut daher am beſten, entweder Windöfen von Backſteinen aufzuführen, welche eine gleichförmige anhaltende Wärme gewähren und zugleich die Luft reinigen, oder ſtets eiferne kleine Windöfen mitzuführen, wie wir dies in Holland thaten, welche man leicht zuſammenſetzen kann, und die, beſonders wenn man Steinkohlen brennt, eine hinlängliche Wärme geben«<sup>295</sup>).

Bei ambulirenden Hoſpitalern kann man, da ſie nicht lange genug an einem Orte bleiben, nicht an Errichtung hölzerner Gebäude denken; man würde ſich am zweckmäſigſten einer Anzahl Zelte bedienen, die 6 bis 8 Kranke bequem faſſen können, ſo daß zwischen den Lagerſtellen genügender Platz vorhanden iſt; ſie ſollen runde Form haben, von ſtarker, mit Oelfarbe angeſtrichener oder getheerter Leinwand ſein, um anhaltenden Regen nicht durchzulafſen und, wo dies nicht hinreichend iſt, mit einer Marquife umgeben werden; an mehreren Stellen müſſen Luftlöcher angebracht ſein, vor denen man am beſten kleine Jalousien befeſtigen würde, um ſie beim Regen nicht immer ganz ſchließen zu müſſen. »Vor den Zelten muß man von Buſchwerk kleine Hütten bauen, in welchen die leichteren Kranken den Tag über zubringen können, ohne der Sonne zu ſehr ausgeſetzt zu werden.« Dieſe Zelte empfiehlt er auch für die Regiments-Hoſpitäler: »Jedes Regiment muß wenigſtens 3 bis 4 ſolche Zelte mit ſich führen, für deren Inſtandhaltung der Regiments-Wundarzt zu ſorgen hat, der ſein Zelt in der Nähe des Hoſpitals aufſchlagen« ſolle. Man müſſe ein hoch liegendes feſtes Gelände für die Zelte wählen. Wenn ein umzogener Graben das Zelt nicht genug austrockne, ſolle ſein Boden mit Dielen belegt oder Stücke von Wachſleinwand unter den Strohfäcken aus-

<sup>294</sup>) Siehe: *WILBRAND*, L. Die Kriegslazarethe von 1792—1815 und der Kriegſtyphus zu Frankfurt a. M. Frankfurt a. M. 1884. S. 19—22.

<sup>295</sup>) Siehe: *MICHAELIS*, a. a. O., S. 79—81.

gebretet werden, oder man soll aus Weiden oder anderem brauchbaren Buchholz 1 Fuß hohe Bettstellen flechten, auf denen die Strohfäcke liegen<sup>296</sup>).

125.  
Lagerstellen.

Bezüglich der Einrichtung der Hospitäler bespricht *Michaelis* ausführlich die Lagerstellen.

Auf dem bloßen, oft feuchten Boden verderben die Strohfäcke schnell und leisten den Schmutz-anfahrungen Vorhub; man setzt hier den Kranken der schlechten, schweren Luft aus und hindert das Anbringen von Luftlöchern am Boden, deren Zug den Kranken schaden würde, erschwert auch die Behandlung durch den Arzt, was zu einer oberflächlichen Behandlung der Kranken durch diesen führe. Die Bettstellen, die *Michaelis* in den Hospitälern hatte, »bestanden aus zwei Stangen von leichtem, zähem Holz, auf welche Gurte geschlagen waren, und aus einem Kopf- und Fußstück. Man konnte in geringer Zeit eine Menge aufschlagen und 60 bis 70 auf einem Bauernwagen transportiren;« »sie besaßen alle Eigenschaften, die man an solche stellen muß. Das Stück kostete 1 Ducaten.« Im Nothfall sei es zweckmäßig, obgleich höchst unbequem, schräg absteigende, 1 bis 1½ Fuß hohe Pritschen zu machen, auf die man die Strohfäcke legt. Diese und andere Vorkehrungen kosteten mehr, als wenn man Bettstellen anfertigen läßt, da man sie an jedem Ort neu machen lassen und dann die Materialien für ein Spottgeld verkaufen muß. Man liefs z. B. eine Kirche, die nicht viel über 100 Kranke fassen konnte, mit Brettern belegen und zahlte 500 Gulden, wofür man 200 Bettstellen hätte haben können, und die Kirche wurde nur 2 Monate benutzt. Besser sei es in der Noth, auf Bänke oder hölzerne Böcke Stangen und hierüber 3 bis 4 Bretter, von ungefähr 1 Fuß Breite zu legen, die beliebig lang sein können, aber von 6 zu 6 Fuß durch eine Bank oder dergleichen unterstützt werden müssen; auf diese Bretter legt man 1 oder 2 Strohfäcke und befestigt zu den Füßen und am Kopf ein Fuß hohes Brett quer über dieser Lagerstelle. Man könne dann auf beiden oder wenigstens auf einer Seite zu den Kranken, könne Alles reinlich halten und bräuche die Bretter nicht zu zerfchneiden, indem man auf ein Brett von 13 bis 14 Fuß Länge 2 Strohfäcke legt. Nach Aufhebung des Hospitals kann man die Bretter mit sich führen oder ohne großen Schaden verkaufen. Diese Einrichtung sei den Pritschen sehr vorzuziehen; sie sei in Italien in vielen Hospitälern und Wirthshäusern üblich, und er habe ohne die geringste Unbequemlichkeit Monate lang darauf geschlafen. — Die Verwendung von Matratzen verwirft er wegen der Unfauberkeit, der Ansteckungsgefahr und des schwierigen Transportes unbedingt, obwohl man solche von Pferdehaaren oder Wolle in Deutschland noch häufig finde. Mit den Federbetten reiche man den Kranken Gift. Man solle nur Strohfäcke verwenden und unter das Laken wollene Decken legen, wenn der Kranke sich aufzuliegen droht. In Gegenden, wo viel Mais gebaut wird, könne man Maisstroh brauchen, das ein überaus weiches Lager gebe; sonst soll man Gersten- und Haberstroh dem langen Stroh vorziehen<sup>297</sup>).

## Literatur

über »Militär-Hospitäler 1700—1800«.

- Ordonnance du Roi, portant règlement général, concernant les hôpitaux militaires donné le premier Janvier 1747.* Paris.
- PRINGLE, J. *Observations on the diseases of the army and garnison. With an appendix containing some papers of experiments read at several meetings of the Royal society.* London 1752. — 2. Aufl. 1753. — 5. Aufl. 1765. — Deutsche Uebersetzung: Beobachtungen über die Krankheiten einer Armee, sowohl im Felde als in Garnison. Nebst einem Anhang u. f. w. Von J. E. GREDING. Altenburg 1754. — Dasselbe mit Genehmigung des Verfassers übersetzt nach der neuesten Ausgabe von A. E. BRANDE. Altenburg 1772.
- BROCKLESBY, R. *Oeconomical and medical observations from 1758—1763, tending to the improvement of military hospitals.* London 1764. — Deutsche Uebersetzung: Oekonomische und medicinische Beobachtungen zur Verbefferung der Kriegslazarethe und der Heilart der Feldkrankheiten. Von C. G. SELLE. Berlin 1772.
- MONRO, D. *An account of the diseases which were most frequent in the British military hospitals in Germany from Jan. 1761 to March 1763. To which is added an essay on the means of preserving the health of soldiers and conducting military hospitals.* London 1764. — Deutsche Uebersetzung: Be-

<sup>296</sup>) Siehe: MICHAELIS, a. a. O., S. 42 u. 29—31.

<sup>297</sup>) Siehe ebendaf., S. 117—126.



- schreibung der Krankheiten, welche in den brittischen Feldlazarethen in Deutschland von 1761—63 am häufigsten gewesen. Nebst einem Verfuhe über die Mittel, die Gefundheit der Soldaten zu erhalten und Feldlazarethe anzulegen. Von J. E. WICHMANN. Altenburg 1766.
- HAUTESIERCK, R. DE. *Recueil d'observations de médecine des hôpitaux militaires*. Bd. 2. Paris 1772.
- BALDINGER, E. G. Von den Krankheiten einer Armee, aus eigenen Wahrnehmungen im preussischen Feldzuge aufgezeichnet. 2. Aufl. Langensalza 1774.
- JONES, J. *Plain concise, practical remarks on the treatment of wounds and fractures; to which is added an appendix on camp and military hospitals: Principally designed for the use of young military and naval surgeons in North America*. Philadelphia 1775.
- ZINNENDORF, v. Allgemeiner Unterricht von den Kgl. Preussischen Feldlazarethen und denen dabei ausgeetzten Officianten und derselben Verrichtungen. Breslau 1778.
- Das Königl. Preufs. Feldlazareth nach seiner Medicinal- und ökonomischen Verfassung, der 2. Armee, im Kriege 1778 u. 79 und dessen Mängel aus Dokumenten erwiesen. Leipzig 1780.
- Ordonnance du Roi, portant règlement général, concernant les hôpitaux militaires. Du 2 Mai 1781*. Metz 1781. — Deutsche Uebersetzung in: Neues Magazin f. d. gerichtl. Arzneik. u. med. Polizey, herausg. von J. T. PYL. Band II, Stück 1. Stendal 1786.
- Entwurf zu einer Feld-Lazareth-Ordnung für die königl. preussische Armee. Historisch-politisch-geographisch-statistisch und militairische Beyträge, die königl. preussischen und benachbarten Staaten betreffend. Th. 2, Bd. I. Berlin 1782. S. 636—668.
- BRAMBILLA, J. A. v. Reglement für die k. k. Feldchirurgen. Wien 1789 u. 1788.
- Königlich-Preussisches Feld-Lazareth-Reglement d. d. Berlin 16. Sept. 1787.
- Gedanken über das hölzerne Militär-Krankenspital, welches hier zur Probe aufgestellt worden und für die kaiserlich königliche Armee an der türkischen Grenze bestimmt ist. Wien 1787.
- Règlement sur les détails intérieurs des hôpitaux militaires du 1 Septembre 1788*.
- COSTE. *Du service des hôpitaux militaires, rappelé aux vrais principes*. Paris 1791.
- GERLACH. Entwurf zu einem Krankenzelt für 104 Mann für ein bewegliches Feldlazareth. Handschrift nebst Zeichnung 1792. (Auf bewahrt in der Bücherfammlng des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts zu Berlin.)
- Règlement, concernant les hôpitaux ambulans et sédentaires qui doivent être établis pour le service des armées en exécution du décret de l'Assemblée Nationale des 21 et 27 April 1792, sanctionné par le Roi le 5 Mai. Du 20 Juin 1792, l'an 4<sup>e</sup> de la Liberté*.
- KRÜNITZ, J. G. Oekonomisch-technologische Encyclopädie. 2. Aufl. Theil 51, 1799, S. 153—419.
- WEDEKIND, G. Nachrichten über das französische Kriegshospitalwesen. Leipzig 1797—98.
- MICHAELIS, G. P. Ueber die zweckmässigste Einrichtung der Feldhospitäler. Göttingen 1801.
- Johann Görcke nach seinem Leben und Wirken geschildert bei Gelegenheit seiner fünfzigjährigen Dienstjubiläumfeier am 16. October 1817. Berlin 1818.
- RICHTHOFFEN, E. K. H. v. Die Medicinal-Einrichtungen des königlich Preussischen Heeres. Theil I. Breslau 1836.
- JEWITT, H. F. S. A. *The Plymouth Devonport and Stonhouse guide*. Plymouth.
- HUGHES, J. S. *Short notes on the Royal naval hospital Plymouth*. London 1873.
- WYLIE, W. *Hospitals: their history, organization and construction*. New-York 1877.
- KIRCHENBERGER. Zur Geschichte des österreichischen Sanitätswesens während des Zeitraumes 1757—1814. Prager medic. Wochenschrift 1877, No. 37, 39, 40.
- KIRCHENBERGER, S. Kaiser Joseph II. als Reformator des österreichischen Militär-Sanitäts-Wesens. Ein Beitrag zur Sanitätsgeschichte des K. u. K. Heeres. Wien 1890.

## f) Ergebnisse.

Schwerer Kriegsnothen und grossen Elendes in den umfangreich angewachsenen allgemeinen Hospitälern hatte es bedurft, um menschlich fühlende Personen und hervorragende Aerzte zum Nachdenken über die Abhilfe solcher Mißstände zu bringen, deren Wirken nun zum grundsätzlichen Trennen der Kranken von den all-

126.  
Entstehung  
des allgemeinen  
Krankenhauses.